

Regelung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften/Geprüfte Greenkeeper – Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Golfplatzpflege vom 26.03.2019

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. S. 931), zuletzt geändert am 17. Juli 2017, gemäß § 54 die von Ihrem Berufsbildungsausschuss am 26. März 2019 nach § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG beschlossene Regelung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften/Geprüfte Greenkeeper - Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Golfplatzpflege.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Mit der Prüfung zum Fortbildungsabschluss Geprüfter/Geprüfte Greenkeeper – Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Golfplatzpflege soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Die zuständige Stelle führt die Prüfung nach den §§ 2 – 10 durch.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter/Geprüfte Greenkeeper - Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Golfplatzpflege“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Fachkraft Agrarservice, Gärtner/Gärtnerin, Forstwirt/ Forstwirtin oder Winzer/Winzerin und danach eine weitere mindestens zweijährige Berufspraxis in einem der genannten Berufe oder eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Golfplatzpflege oder
2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in der Golfplatzpflege,

(2) Abweichend von den in Absatz 1, Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Der Golfplatz als Sportfläche sowie als Landschaftselement
2. Die Golfplatzpflege
3. Der Golfplatzbetrieb

(2) Die Prüfung ist nach Maßgabe der §§ 4 – 6 durchzuführen.

§ 4 Anforderungen im Prüfungsteil Der Golfplatz als Sportfläche sowie als Landschaftselement

(1) Prüflinge sollen in der Lage sein, die bautechnischen Erfordernisse unterschiedlicher Golfplatzarten und Konstruktionstypen zu beschreiben und die praktische Umsetzung bei Neu- und Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer und rechtlicher Aspekte zu begleiten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Bautechnische Voraussetzungen und Anforderungen an einen Golfplatz
Anwenden einschlägiger Vorschriften und Normen bzgl. Planung und Maßen, Golfplatzarten, Designkriterien und Konstruktionstypen bei Neu- und Umbaumaßnahmen; Entscheiden über Maßnahmen der Bodenverbesserung, Bepflanzung sowie Be- und Entwässerung unter Berücksichtigung von Bodenaufbau und -art; Auswählen der standortgerechten Maßnahmen beim Rasenbau unter Berücksichtigung der Sonderformen.
2. Ökologische und rechtliche Grundsätze
Planen, Durchführen, Kontrollieren und Bewerten von Neu- und Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung des Planungsrechts, der Umweltgesetzgebung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie ökologischer Zusammenhänge; Vorbereiten und Durchführen erforderlicher Maßnahmen zur Erlangung einer Umweltzertifizierung.

(3) Die Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeit zu Aufgabenstellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 5 Anforderungen im Prüfungsteil Die Golfplatzpflege

(1) Prüflinge sollen in der Lage sein, Pflege-, Wartungs-, und Instandhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Sicherheitsaspekte fach- und termingerecht durchzuführen. Sie sollen technische Entscheidungen zur effektiven Pflege und Optimierung der Qualität der verschiedenen Funktionsflächen treffen können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Vegetationsbezogene Pflegemaßnahmen
Entscheiden über notwendige Maßnahmen der Pflanzenernährung und des Pflanzenschutzes; Bestimmen von Gräsern; Zuordnen notwendiger Pflegearbeiten unter Berücksichtigung aller Wachstumsfaktoren und des Bodenzustandes.
2. Wartung und Einsatz von Maschinen und Geräten
Maschinen und Geräte wie Mähgerät, Vertikutierer, Aerifizierer, Tiefenlockerer, Striegel, Sandstreuer, Düngerstreuer, Pflanzenschutzgeräte und Motorkettensäge umweltgerecht und materialschonend einstellen, bedienen und warten; Sicherstellen der Betriebssicherheit von Antriebsmaschinen durch Einhalten der Wartungsintervalle und Durchführen von Instandhaltungsmaßnahmen; Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Verkehrssicherheit.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer Praxisaufgabe nach Absatz 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 5.

(4) Die Praxisaufgabe erstreckt sich auf die Inhalte des Absatzes 2 und umfasst die Planung und Durchführung eines Arbeitseinsatzes sowie ein Fachgespräch. Für die Planung stehen 30 Minuten und für die Durchführung und das Fachgespräch bis zu 90 Minuten zur Verfügung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigen Arbeit zu Aufgabenstellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 6 Anforderungen im Prüfungsteil Der Golfplatzbetrieb

(1) Prüflinge sollen in der Lage sein, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge in Bezug auf Arbeitsorganisation, Betriebsführung und Spielbetrieb zu erkennen, zu analysieren und zu beurteilen. Sie sollen die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit dem Golfplatzmanagement und den Behörden besitzen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Spielbetrieb
Einhalten von Spielregeln und platzbezogenen Regelwerken bei der Veranstaltungsvorbereitung und -durchführung; Koordinieren von Pflege- und Spielbetrieb; Planen der Arbeitsabläufe nach genehmigungs- und ordnungsrechtlichen Vorgaben.
2. Arbeitsorganisation und Betriebsführung
Planen der Arbeitsverteilung und -abläufe; Erstellen von Pflegeplänen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und rechtlicher Vorgaben; Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts bei der Personalplanung und Mitarbeiterführung beachten; betriebliche Abläufe insbesondere unter Beachtung rechtlicher Vorgaben dokumentieren; Kontrollieren, Beurteilen und Optimieren von betrieblichen Abläufen; Durchführen von Kostenkalkulation und Kostenrechnung als eine Grundlage der Haushaltsplanung.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer praxisbezogenen Aufgabe nach Absatz 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 5.

(4) Die praxisbezogene Aufgabe besteht aus einem komplexen Fallbeispiel aus Spiel- oder Pflegebetrieb. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und in einem Fachgespräch zu erläutern. Für die Lösung der praxisbezogenen Aufgabe einschließlich des Fachgesprächs stehen bis zu 90 Minuten zur Verfügung. Dabei soll das Fachgespräch nicht länger als 45 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und bezieht sich insbesondere auf die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Inhalte. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Prüflinge sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 8 Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Prüfungsteile nach § 3, Abs. 1 sind gesondert zu bewerten.

Für den Prüfungsteil „Die Golfplatzpflege“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 5, Abs. 4 und der Prüfung nach § 5 Abs. 5 zu bilden.

Für den Prüfungsteil „Der Golfplatzbetrieb“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 und der Prüfung nach § 6 Abs. 5 zu bilden.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie wird aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile errechnet, dabei ist die Note des Teils „Der Golfplatz als Sport- und Spielfläche sowie als Landschaftselement“ mit 20 %, die Noten der Teile „Die Golfplatzpflege“ und „Der Golfplatzbetrieb“ jeweils mit 40 % zu verrechnen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil (§ 3 Abs. 1) mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung nach den §§ 4, 5 und 6 eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder zwei Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(5) Die Prüfungen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 5 sind jeweils durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung insgesamt ausschlaggebend sein kann. Die Ergänzungsprüfung soll jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind jeweils die bisherige Note der Prüfung und die Note der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung werden Prüflinge auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 1 und von einzelnen Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1 befreit, wenn ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmelden.

§ 10 Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaft und Hauswirtschaft vom 21. März 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Regelung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsregelung außer Kraft.

(2) Bereits begonnene Prüfungsverfahren einschließlich der Wiederholungsprüfungen werden nach der bisher geltenden Regelung zu Ende geführt.

Münster, den 23. April 2019

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Der Präsident

Karl Werring